

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. **Öffnungszeiten:** Die Fachausstellung ist während der Kongresszeiten sowie 60 Minuten vor Beginn bis 60 Minuten nach Kongressende geöffnet. Der Ausstellungsstand muss während dieser Öffnungszeiten mit Standpersonal besetzt sein.
2. **Veranstalter:** hpsmedia , Raun 21, D-63667 Nidda, Tel.: 0049 6402 7082 660
3. **Veranstaltungsort:** Veranstaltungsort ist jeweils der Kongressort, wenn nicht anderweitig ausgeschrieben
4. **Anmeldung und Zulassung:** Die Anmeldung zur Fachausstellung muss schriftlich erfolgen. Hierzu muss das entsprechende Formular verwendet werden. Die übersendung kann per Telefax oder Post erfolgen. Die schriftliche Anmeldung gilt als verbindliche Buchung. Anmeldeschluss für die Industrieausstellung ist 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Mit der Einreichung der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Ausstellungs- und Mietbedingungen an. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern trifft der Veranstalter. Die Vergabe der Stände nach Lage und Größe erfolgt nach Anmeldeschluss in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldung sowie anhand der Kriterien der räumlichen Konzeption, den planungstechnischen Möglichkeiten, den erforderlichen Gangbreiten und den freizuhaltenen Fluchtwegen. Ein Rechtsanspruch auf Erfüllung von im Rahmen der Anmeldung zur Ausstellung geäußerten Wünschen (Standgröße, Standformat u. a.) besteht nicht. Der Veranstalter kann insbesondere, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe, abweichend vom Ausstellungsplan und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller, einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern.
5. **Rücktritt:** Bei Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 500,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Bei einem späteren Rücktritt wird die gesamte vereinbarte Standmiete berechnet. Sollte sich ein Interessent für die stornierte Standfläche finden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 200,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig.
6. **Standmiete:** Es gelten die im Ausstellervertrag (Gold-Sponsor, Silber-Sponsor bzw. individuell vereinbarten Mietpreise zzgl. MwSt.).
7. **Standfläche und Ausstellungsplan**
Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 4 m². Der Aussteller ist an die im Ausstellungsplan bezeichnete Lage, Größe (Außenmaß) und Form der Stände gebunden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.
8. **Ausstellerunterlagen:** Die Ausstellungspläne werden bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn versandt.
9. **Bestellung von Standausstattung:** Bestellformulare für den eventuellen Bedarf von Systemständen, Mobiliar, Dekoration sowie Technik, Standreinigung etc. werden spätestens mit der Standzuweisung versandt und sind bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu richten.
10. **Bezahlung:** Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.
11. **Untervermietung:** Eine Untervermietung von Standflächen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.
12. **Standbau und Gestaltung:** Die Gestaltung der Stände ist den Ausstellern freigestellt, soweit nicht einzelne Vorschriften dieser Ausstellungsbedingungen dem entgegenstehen. Jedoch ist die Standgestaltung so vorzunehmen, dass Sichtbehinderungen für andere Ausstellungsstände nicht entstehen. Der Veranstalter kann ggf. entsprechende Vorgaben bezüglich des Standaufbaues erteilen. Es ist keine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Die Ausstellungsstände dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten; eventuelle Sonderhöhen sind mit dem Veranstalter abzuklären. Die Stände müssen zur Decke hin offen sein (feuerpolizeiliche Auflage). Dekorationsmaterialien aller Art sind nur in schwer entflammbarer Ausführung oder nach Imprägnierung gemäß DIN 4102 zulässig.
Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Einsatz zusätzlicher Werbemittel außerhalb der gemieteten Standfläche bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Werbemittel dürfen keine akustischen und optischen Störungen verursachen.
13. **Ausstellungsauf- und Abbau:** Beim Auf- und Abbau der Stände ist darauf zu achten, dass Fuß-, Wand- und Deckenflächen pfleglich behandelt werden. Diese dürfen nicht beklebt, benagelt, angebohrt oder durch andere Befestigungstechniken beschädigt werden. Für Schäden ist der Verursacher ersatzpflichtig.
14. **Lizenzen:** Beim Betreiben von gemieteten Video- und Audiosystemen dürfen von dem Aussteller eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mit zu verwendende Software nur für das einzelne dazu bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der gemieteten Geräte darf mit zu verwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. 2. Der Aussteller stellt den Veranstalter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.
15. **Haftung:** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten). Im übrigen ist die Haftung des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der hpsmedia GmbH. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Aussteller haftet seinerseits für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Dem Aussteller wird empfohlen, für den ihm erforderlich erscheinenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.
16. **Foto- und Videoaufnahmen:** Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellern, den Ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Ausstellers direkt fertigt.
17. **Reinigung:** Für die Standreinigung und Abfallentsorgung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht vor den Hallen abgestellt werden.
18. **Verkauf von Ausstellungsstücken:** Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnung einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.
19. **Schlussbestimmungen:** Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Erfüllungsort und Gerichtsgegenstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Gießen.
20. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Beide Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle vielmehr an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.